



## Rücksichtsloses Rechnen

«Just do it» – mit diesem Slogan preist Nike seine Sportschuhe und Sportbekleidung an. Was wir einfach tun sollen, bleibt indes unserer Phantasie überlassen. Ein Vorschlag: Wie wäre es, wenn wir uns ein paar Gedanken über Turnschuhe und Arbeitsbedingungen in Indonesien machen würden? Oder über die gespannten Beziehungen des Getränkeherstellers Coca-Cola zu kolumbianischen Gewerkschaften? Oder über Shell und indigene Völker im Nigerdelta? Oder, oder, oder ...

Diesen Beispielen ist etwas gemeinsam. Es geht um multinationale Konzerne, die das tun, was ihnen das Gebot der Gewinnmaximierung aufträgt: Produkte dort herstellen, wo die Löhne möglichst tief, Sozialleistungen praktisch inexistent sowie die Gewerkschaften schwach sind, und der Arbeitnehmerschutz – wenn überhaupt – bloss rudimentär ist. Und wo die Regierungen die Multis mit offenen Armen empfangen und ihnen in allen erdenklichen Aspekten entgegenkommen.

Die Problematik dieses rein ökonomischen Denkens ist augenfällig: Menschenrechte, die bei uns zu einer Selbstverständlichkeit geworden sind, werden gleich reihenweise missachtet und nicht selten im wahrsten Sinne des Wortes mit den Füßen getreten. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind in den Fabrikationsbetrieben von Nike in Indonesien ebenso ein Fremdwort wie die Gewerkschaftsfreiheit im kolumbianischen Coca-Cola Abfüllbetrieb. Und wenn Shell, Chevron-Texaco oder andere Erdölgesellschaften die nigerianischen Streitkräfte mit Waffen und Geld unterstützen, damit diese im Nigerdelta beheimatete indigene Völker unter Gewaltandrohung von Protesten gegen die westlichen Ölmultis abhalten, dann geschieht dies sicherlich kaum im Zeichen der Menschenrechte oder des Schutzes indigener Völker.

Für transnationale Konzerne ist es häufig ökonomisch immer noch nicht interessant, im Rahmen ihrer Produktion den Menschenrechten eine allzu grosse Beachtung zu schenken. Umso begrüssenswerter ist daher, dass dieses Thema nunmehr auf internationaler Ebene aufgegriffen wird. Die bisher von internationalen Organisationen und NGOs verabschiedeten Erklärungen und Prinzipien weisen in die richtige Richtung.

Aber auch wir können uns diesem vielstimmigen «let's do it» anschliessen. Halten wir doch einen Augenblick inne, wenn wir das nächste Mal z. B. einen Markenfussball «Made in China» zu einem Spottpreis sehen und überlegen uns mal, unter welchen Bedingungen dieser hergestellt wurde. Vielleicht kommen wir ja zum Schluss, dass wir doch lieber einen zwar etwas teureren, aber dafür fair produzierten Markenfussball kaufen. Denn durch unser Konsumverhalten vermögen wir vielleicht die Grosskonzerne in ihrer Berücksichtigung menschenrechtlicher Anliegen zu bestärken.

Martina Caroni

## kommen & gehen

Balthasar Glättli übernimmt per 1. Oktober die Verantwortung im politischen Sekretariat von Solidarité sans frontières in Bern. Er ersetzt dort **Anni Lanz**. Der 31-jährige Glättli, Germanist und Philosoph, ist Gründer eines eigenen Internetunternehmens und war während sechs Jahren als Programmierer, Datenbank- und Systemadministrator sowie Projektleiter im IT-Bereich tätig. Seit 1998 sitzt Glättli für die Grünen im Zürcher Gemeinderat, zur Zeit als Präsident seiner Fraktion.

Ebenfalls von Zürich nach Bern wechselt **Stella Jegher**. Die heutige Projektverantwortliche im Gleichstellungsbüro der Stadt Zürich koordiniert ab 1. Dezember die Kampagnen für Frauenrechte bei Amnesty International Schweiz. Jegher ersetzt dort **Véronique Bourquin**, die in die DEZA wechselt.

Neu bei der DEZA ist auch **Annemarie Sançar-Flückiger**. Die promovierte Ethnologin arbeitete bisher als Migrationsbeauftragte beim Christlichen Friedensdienst. Bei der DEZA ist sie Programmbeauftragte in der Sektion Gouvernanz und damit zuständig für die Umsetzung der Geschlechterpolitik der DEZA.

Liebe Leserin, lieber Leser

Wir haben dieser Nummer einen Fragebogen beigelegt. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich fünf Minuten Zeit nehmen könnten, um die Fragen zu beantworten und die Karte an uns zurückzuschicken. Sie helfen uns damit, unsere Arbeit zur Sensibilisierung für die Menschenrechte zu verbessern und die knappen finanziellen Mittel optimal einzusetzen. Sie können uns Ihre Meinung auch unter [www.humanrights.ch](http://www.humanrights.ch) mitteilen. Besten Dank für Ihre Mithilfe!

Vorstand & Redaktion

# «Den Unternehmen geht es vorwiegend um Imagepflege»

who is who



**Schon einige Unternehmer haben Lara Cataldi von der «Erklärung von Bern» (EvB) erklärt, sie könnten die Menschenrechte nur einhalten, wenn die Konkurrenz dies auch tue. Ansonsten seien sie nicht konkurrenzfähig. Also, folgert Cataldi, brauche es eine weltweite Gesetzgebung für alle Unternehmen.**

«Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte habe ich als Jugendliche erstmals gelesen. Ich war sehr beeindruckt und engagiere mich seither für die Menschenrechte. Nachdem ich in Genf internationale Beziehungen studiert hatte, machte ich zwei Praktika: Zuerst im heutigen UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte in Genf, anschliessend in New York bei der NGO «Lawyers Committee for Human Rights». Ich habe mich immer für die sozialen und politischen Rechte interessiert, sowie für Wirtschafts- und Sozialfragen. Bei der Erklärung von Bern kann ich meine Interessen unter einen Hut bringen.

Wir beschäftigen uns vor allem mit Nord-Süd-Fragen. Wir agieren in der Schweiz gegenüber Schweizer Unternehmen sowie der Schweizer Regierung und Verwaltung und prangern jede Handlungsweise an, die den Interessen der benachteiligten Bevölkerung der Südländer zuwiderläuft. Dazu gehören auch Menschenrechte, wie zum Beispiel die Arbeitsbedingungen.

Bei der Erklärung von Bern habe ich bisher insbesondere an zwei Kampagnen gearbeitet: «Let's go fair» starteten wir 1996. Thema waren Sportschuhe, die unter unwürdigen Arbeitsbedingungen hergestellt werden. Wir haben publik gemacht, wie Arbeiter in Fabrikationshallen etwa von Nike ausgebeutet werden. 1999 habe ich die «Clean Clothes»-Kampagne koordiniert. Auch hier ging es um das Thema der Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie.

Die Unternehmen waren ob unseren Kampagnen wenig erfreut. Aber unsere Arbeit hat sich gelohnt: 1996 war die Verantwortung der Unternehmen gegenüber der Gesellschaft noch gar kein Thema. Ich denke, wir haben dazu beigetragen, dieses Thema an die Öffentlichkeit zu bringen. Heute wissen sehr viele Leute, dass es mit den Arbeitsbedingungen bei der Produktion von Konsumgütern grosse Probleme gibt.

Einige Unternehmen wussten nicht, wie sie auf die zahlreichen Protestschreiben der Konsumenten reagieren sollten und baten uns um Rat.

Bevor wir mit ihnen zusammenarbeiteten, verlangten wir von ihnen, einen Verhaltenskodex zu erstellen. Darin mussten sie sich verpflichten, in ihren Produktionsstätten – beziehungsweise jener ihrer Lieferanten – die Menschenrechte sowie die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten. Weiter wollten wir vor Ort überprüfen können, ob der Kodex auch eingehalten werde. Von 15 Unternehmen, die an uns gelangt sind, waren drei einverstanden: Migros, Veillon und Switcher. Mit ihnen haben wir eine Vereinbarung unterzeichnet. Wir waren uns bewusst, dass es für die Unternehmen vorwiegend um die Imagepflege geht. Plötzlich merken sie, dass das, was wir von ihnen erwarten, nicht ohne ist.

Anständige Löhne zu bezahlen, stellt deren ganze Einkaufsstrategie in Frage. Sie sagen dann: «Wenn wir die Menschenrechte einhalten sollen, müssen das unsere Konkurrenten auch. Sonst sind wir nicht mehr konkurrenzfähig.» Ich denke deshalb, dass es eine einheitliche Gesetzesgebung braucht, die weltweit für alle Unternehmen gilt.

Unter den hundert grössten Wirtschaftseinheiten weltweit sind 29 Unternehmen. Sie haben einen grossen Einfluss auf die Form der Globalisierung: Sie entscheiden was produziert wird, von wem und für wen, nach welchen Kriterien und zu welchen Bedingungen. Häufig werden dabei weder die Umwelt noch die Menschenrechte respektiert.

Vor kurzem hat nun die Sub-Kommission des Menschenrechtsausschusses «Normen über die Verantwortung der transnationalen Gesellschaften und anderen Handelsgesellschaften bezüglich Menschenrechten» entworfen. Dieses Dokument umfasst alle auf Unternehmen anwendbaren internationalen Normen. Ein grosser Erfolg! Es gibt zwar kein internationales Gericht, das bei Verletzungen von wirtschaftlich-, sozial- oder umweltrechtlichen Bestimmungen zuständig ist, aber der Vorschlag geht in die richtige Richtung.

Ich bin nun seit sieben Jahren bei der EvB. Es ist eine Arbeit, die viel Spass macht, und einem viel abverlangt. In der Schweiz wagen nur sehr wenige Organisationen, Banken zu kritisieren und Unternehmen, die über eine grosse wirtschaftliche und politische Macht verfügen. Da wir weder von Sponsoring noch von öffentlichen Geldern abhängen, sind wir eine der wenigen Organisationen, die die Stimme erheben kann. Und die braucht es: die allgemeine Erklärung von 1948 wird noch lange nicht eingehalten.»

*Jean-François Tanda*



Die Erklärung von Bern wurde im Jahr 1968 von einer Gruppe reformierter Theologen formuliert, in Form eines Manifestes: «Die Schweiz und die Entwicklungsländer». 1000 Personen unterzeichneten dieses Manifest und verpflichteten sich, 3 Prozent ihres Einkommens für die Entwicklungszusammenarbeit zu spenden. Seit 1971 ist die Erklärung von Bern ein Verein.

Website: [www.evb.ch](http://www.evb.ch).

**Neben den Staaten richtet sich der Fokus der Menschenrechte zunehmend auf die transnationalen Konzerne. Eine Bindung an die Menschenrechte besteht jedoch erst in Ansätzen.**

## BEDEUTUNG DER TNC FÜR DIE MENSCHENRECHTE

Das Verhalten transnationaler Konzerne (TNC) ist in verschiedener Hinsicht von Bedeutung für die Menschenrechte. TNC verlagern ihre Produktion dorthin, wo sie die günstigsten Bedingungen vorfinden. Dies ist dann menschenrechtsrelevant, wenn sie in Staaten produzieren und davon profitieren, dass diese rechtlich oder faktisch den Schutz von Menschenrechten nicht gewähren, etwa das Verbot der Kinder- oder Zwangsarbeit, die Gewerkschaftsfreiheit oder das Recht auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen. Dies gilt verstärkt, wenn die Unternehmen die Abhängigkeit von Staaten von ihren Investitionen dazu benutzen, menschenrechtlich vorgegebene Standards zu senken oder nicht durchzusetzen.

## BINDUNG DER TNC AN DIE MENSCHENRECHTE

Der Bedeutung der TNC für den Schutz der Menschenrechte wird zunehmend Rechnung getragen. Rechtliche Instrumente auf nationaler und internationaler Ebene, aber auch Initiativen von NGOs und von den TNC selbst zielen darauf ab, sie anzuhalten, die Menschenrechte zu beachten.

## NATIONALE EBENE

Menschenrechte richten sich nach einem traditionellen Verständnis zwar primär an die Staaten. Es ist jedoch anerkannt, dass daraus auch die Pflicht fließt, Schutz vor Verletzungen dieser Rechte durch Private zu gewähren. Dieser Schutz kann im Fall der TNC aus allgemeinen, insbesondere auch strafrechtlichen Verboten fließen. Staaten können aber auch Normen erlassen, die sich spezifisch an die TNC richten und sie verpflichten, die Menschenrechte zu beachten. Verschiedene Staaten und auch die EU haben entsprechende Initiativen ergriffen. Allerdings sind diesem nationalen Ansatz verschiedene Grenzen gesetzt. Nicht zuletzt entziehen sich TNC wegen ihrer transnationalen Struktur oft dem Zugriff der Staaten – wegen ungeklärter Zuständigkeiten oder durch schlichte Verlagerung ihres Sitzes.

## INTERNATIONALE EBENE

Seit Mitte der 1970er Jahre wurden auf internationaler Ebene verschiedene Anläufe unternommen, TNC auf die Einhaltung von Sozialstandards festzulegen. Diesem Zweck dienen etwa die *OECD Guidelines for Multinational Enterprises* und die *ILO Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy*. Auch die UNO ist in diesem Bereich tätig geworden. 1999 wurde die Initiative *Global Compact* lanciert, die Unternehmen aufruft, bei ihrer Tätigkeit Sozial- und Umwelt-

standards zu beachten. Im August verabschiedete zudem die Subkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte einen Vorschlag für Normen, die TNC zur Beachtung der Menschenrechte verpflichtet. Diese internationalen Instrumente sind zwar rechtlich nicht verbindlich. Sie machen jedoch die Verantwortlichkeit der multinationalen Konzerne für den Schutz der Menschenrechte deutlich und können den Weg zu einer weitergehenden Bindung der multinationalen Konzerne an menschenrechtliche Standards ebnen.

## PRIVATE INITIATIVEN

Neben rechtlichen Instrumenten zielen auch Initiativen von privater Seite auf eine Beachtung der Menschenrechte durch TNC ab. Verschiedene NGOs entwarfen Richtlinien für TNC, so z. B. Amnesty International die *Human Rights Principles for Companies*. Daneben verpflichteten sich verschiedene Unternehmen, aus Einsicht oder auf Druck von Konsumentinnen und Konsumenten, zur Einhaltung menschenrechtlicher Standards.

## MÖGLICHKEITEN FÜR DIE SCHWEIZ

Die Möglichkeiten einzelner Staaten, das Verhalten von TNC zu beeinflussen, ist klein. Dies gilt auch für die Schweiz. Wegen ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Menschenrechte ist sie jedoch aufgefordert, den verbleibenden Handlungsspielraum zu nutzen. Eine Förderung sozialverantwortlichen Verhaltens von Unternehmen kann dort ansetzen, wo diese etwas von der Schweiz wollen. Instrumente wie die Exportrisikogarantie, öffentliche Aufträge oder Steuererleichterungen, aber auch staatliche Initiativen zur Schaffung von Verhaltensrichtlinien können ein angemessenes Verhalten von TNC fördern. Darüber hinaus kann das Mittragen von Initiativen auf internationaler Ebene erforderlich sein.

## PERSPEKTIVEN

Die Bedeutung der TNC für den Schutz der Menschenrechte ist erkannt worden. Die bisher ergriffenen Initiativen sind sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Der Weg hin zu wirksamen und durchsetzbaren menschenrechtlichen Verpflichtungen von TNC erscheint jedoch aus tatsächlichen und konzeptionellen Gründen noch lang.

Andreas Rieder

Trans- oder multinationale Konzerne (TNC) sind ökonomische Einheiten, die in verschiedenen Staaten operieren. Oft setzen sie sich aus mehreren Unternehmen zusammen, die rechtlich selbständig und in verschiedenen Staaten domiziliert sind, aber von einer Muttergesellschaft kontrolliert werden. Die Bedeutung transnationaler Konzerne ist in den letzten zwanzig Jahren stark gestiegen. Weltweit sind rund 35 000 TNC tätig. Sie beschäftigen Dutzende Millionen Menschen, und allein die grössten 300 TNC kontrollieren weltweit schätzungsweise über einen Viertel der produktiven Vermögenswerte.





## UN-MENSCHENRECHTS-KOMMISSION

**Die Menschenrechts-Kommission ist das wichtigste der so genannten Charta-Organ. Sie setzt sich aus Vertretern von 53 Staaten zusammen. Im Bereich des sogenannten «standard-setting», d. h. der Kodifizierung neuer menschenrechtlicher Instrumente, beschäftigte sich die Menschenrechtskommission anlässlich ihrer 59. Session mit folgenden Projekten:**

Das leider auch heute noch häufig verübte Verbrechen des *Verschwindenlassens von Personen* soll mit Hilfe eines verbindlichen Instruments eingeschränkt werden. Zur Diskussion stehen dabei – so Manfred Nowak, Sonderberichterstatter für dieses Projekt – drei Möglichkeiten: erstens einen neuen Vertrag auszuarbeiten. Zweitens ein Zusatzprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 zu erlassen oder drittens ein Zusatzprotokoll zur Anti-Folterkonvention von 1984 zu verabschieden.

Schliesslich beschäftigte sich die Menschenrechtskommission in diesem Jahr mit dem Entwurf zum *Fakultativprotokoll zum Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*. Dieses soll Individuen ermöglichen, Verletzungen von Sozialrechten mittels Beschwerde zu rügen. Starker Widerstand schlägt diesem Projekt insbesondere von Seiten der USA entgegen, deren Vertreter während der diesjährigen Session den juristisch verbindlichen Gehalt der Sozialrechte negierten – in einer eigentlich nach dem Ende des Kalten Krieges als überwunden geglaubten Art und Weise – und diese als unverbindliche Zielvorgaben charakterisierten. Sie stellen sich vor, einen Katalog rechtlich nicht verbindlicher Prinzipien und Leitlinien zu erlassen, um die Konsequenzen einer Menschenrechtsverletzung oder der Verpflichtun-

gen des humanitären Völkerrechts, sowie Leistungen zur Wiedergutmachung in Form etwa von Schadenersatz zu regeln.

Auch im Bereich ihrer zweiten Hauptaufgabe, der Durchsetzung der Menschenrechte, liess sich dieses Jahr eine starke Polarisierung innerhalb der Kommission beobachten, wohl nicht zuletzt wegen des Krieges im Irak, und der damit verbundenen starken Verpolitisierung der Kommissionstätigkeit. In ihrem vertraulichen sogenannten 1503-Verfahren prüfte dieses Organ systematische Menschenrechtsverletzungen in Tschad, Djibuti, Liberia und Usbekistan. Im Rahmen ihres öffentlichen Verfahrens verurteilte die Kommission die Menschenrechtssituation in Afghanistan, Burundi, Irak, Israel, Kambodscha, Kuba, Liberia, Myanmar, Nordkorea, Palästina, Sierra Leone, Somalia, Tschad, Turkmenistan, Weissrussland und Zypern. Hingegen scheiterten Anträge gegen Russland (Tschechien), Sudan und Zimbabwe. Zudem wurde im Falle des Sudans das Mandat des Sonderberichterstatters beendet, während für Liberia ein neuer derartiger Experte ernannt wurde.

Im themenspezifischen Bereich zeigt die Kommission eine erfreuliche Bereitschaft, in ihren Diskussionen den sozialen und wirtschaftlichen Rechten vermehrt Raum zu gewähren. Gegenwärtig sind in diesem Sachbereich SonderberichterstatterInnen für die Rechte auf Bildung, auf Gesundheit, Nahrung, Unterkunft, für die Frage der Vereinbarkeit von Strukturanpassungsprogrammen mit Menschenrechten, für Menschenrechte und extreme Armut sowie zur Frage des Einflusses der Globalisierung auf die Menschenrechte tätig.



## UN-AUSSCHUSS GEGEN FOLTER

**Der Ausschuss gegen Folter hat in seiner 30. Sitzung 8 Beschwerden – 4 gegen Holland, je eine gegen Schweden und Finnland und zwei gegen die Schweiz – behandelt.**

In allen Fällen rügten die Beschwerdeführenden die Verletzung von Artikel 3. Dieser verbietet es den Staaten, eine Person in einen andern Staat auszuweisen, abzuschicken oder an ihn auszuliefern, wenn aufgrund stichhaltiger Gründe anzunehmen ist, dass der Person dort Folter droht. In Frage standen Ausweisungen nach Iran, Sri Lanka, Jordanien, Sudan und in die Türkei; in einem der beiden Schweizer Fälle wurde die Wegweisung nach Syrien angefochten.

Der zweite Fall gegen die Schweiz betraf die Beschwerde einer deutschen Staatsangehörigen gegen ihre Auslieferung nach Spanien. Sie hatte geltend gemacht, ihr drohe als mutmassliche Sympathisantin der baskischen Untergrundorganisation ETA in Spanien Folter. Der Ausschuss sah in keinem der behandelten Fälle eine Vertragsverletzung.

### KONVENTION ÜBER DEN PERSÖNLICHEN KONTAKT BETREFFEND KINDER VOM 15. MAI 2003 (Convention sur les relations personnelles concernant les enfants)

Die Konvention über den persönlichen Kontakt betreffend Kinder, welcher der Europarat als 192. Vertrag diesen Mai verabschiedet hat, bezweckt, das Recht des Kindes und seiner Eltern auf Kontakt zu stärken. Das Besuchsrecht gibt auch in der Schweiz immer wieder Anlass zu heftigen Diskussionen, insbesondere wenn Eltern oder sonstigen Personen der Kontakt zu Kindern verweigert wird. Verfahren im Zusammenhang mit Besuchsrechtsregelungen dauern häufig lang und sind für die Betroffenen sehr belastend.



## EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

### Michalidou et al. gegen Zypern

Im Zentrum zweier Urteile (**Eugenia Michalidou Developments Ltd./Michael Tymvios sowie Demades**) des Gerichtshofes stand erneut der Schutz des Eigentums griechischstämmiger Zyprioten in Nordzypern. Wie bereits in früheren Urteilen auch, bestätigte der Gerichtshof, dass die Weigerung der Türkei, griechischstämmigen Zyprioten den Zugang zu ihren im türkischen Teil Zyperns liegenden Grundstücken zu gestatten, einen fortwährenden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums darstelle.

### Karner gegen Österreich

Der Fall **Karner** betraf das im österreichischen Recht existierende Eintrittsrecht des überlebenden Lebenspartners in einen Mietvertrag. Dieses Recht gestattet dem überlebenden Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, den Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung zu übernehmen. Dies wurde dem Beschwerdeführer nach dem Tod seines Lebenspartners aber verweigert mit der Begründung, das Eintrittsrecht gelte nicht für homosexuelle Lebensgemeinschaften. Der Gerichtshof erblickte darin eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes. Er führte aus, dass Unterscheidungen aufgrund der Lebensform nur dann gerechtfertigt seien, wenn besonders gewichtige Gründe vorlägen. Die österreichischen Behörden hätten jedoch keine überzeugenden und wichtigen Gründe angeführt, weshalb das Eintrittsrecht nur für heterosexuelle Lebensgemeinschaften gelten solle. Daher verletze diese enge Auslegung des Begriffes der eheähnlichen Lebensgemeinschaft Art. 14 EMRK i.V. mit Art. 8 EMRK.

tend. Die Internationalisierung von Familienbeziehungen bringt zusätzliche Schwierigkeiten: die geographische Trennung, unterschiedliche Rechtssysteme, unterschiedliche Sprachen sowie kulturell unterschiedliche Auffassungen erschweren den grenzüberschreitenden Kontakt zwischen Kindern und ihren Angehörigen. Die Konvention verpflichtet die Staaten, hier tätig zu werden und Massnahmen zu ergreifen, welche den Betroffenen den Kontakt ungeachtet von nationalen Grenzen zu leben erlaubt, z.B. indem nach Beendigung der Besuchsrechtsfrist die sofortige Rückkehr des Kindes garantiert wird.

Die Konvention steht auch Nicht-Europaratsmitgliedern zum Beitritt offen. Bis jetzt haben 13 Staaten die Konvention unterzeichnet. Sie tritt in Kraft, wenn 3 Staaten vorwiegend unter mind. 2 Europaratsstaaten sie ratifiziert haben.

### Hatton et al. gegen Vereinigtes Königreich

Ferner fällt die Grosse Kammer auch ein Urteil im Streit um Nachtfluglärm (**Hatton und andere gegen Vereinigtes Königreich**). Die 1993 in Kraft getretene Änderung des Nachtflugregimes des Flughafens London-Heathrow führte zu einer Vervierfachung der Nachtflüge. Acht durch diese Änderung in ihrer Nachtruhe massiv gestörte Anrainer gelangten an den Gerichtshof und machten u.a. eine Verletzung des Privatlebens sowie der Wohnung geltend. Der Gerichtshof verneinte indes die Verletzung von Art. 8 EMRK. Die von den britischen Behörden vorgenommene Abwägung zwischen den privaten Interessen an der Nachtruhe und den öffentlichen Interessen an der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes sei fair gewesen.

### Mokrani gegen Frankreich

Zudem hatte der Gerichtshof im Fall **Mokrani** einmal mehr über die Ausweisung eines Angehörigen der zweiten Generation zu befinden. Der in Frankreich geborene Beschwerdeführer war wegen Drogenhandels zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden und sollte nach dem Willen der französischen Behörden des Landes verwiesen werden. Der Gerichtshof zeigte zwar Verständnis für die Entschlossenheit der Staaten, gegen Drogenhändler vorzugehen. Da der Beschwerdeführer aber alle seine familiären und sozialen Bindungen in Frankreich habe, stuft er einen Vollzug der Ausweisung als unverhältnismässig und somit als Verstoss gegen Art. 8 EMRK ein.

### Öcalan gegen Türkei

Schliesslich hat der Fünferausschuss der Grossen Kammer die Anträge auf Verweisung des Falles **Öcalan** an die Grosse Kammer angenommen. Gemäss Art. 43 EMRK nimmt ein Ausschuss von fünf Richtern solche Verweisungsanträge an, wenn die Rechtssache schwerwiegende Fragen der Auslegung oder Anwendung der EMRK oder schwerwiegende Fragen allgemeiner Bedeutung aufwirft. Am 12. März 2003 hatte eine Kammer des Gerichtshofes u.a. ausgeführt, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen PKK-Chef Abdullah Öcalan Art. 3 EMRK verletze. Hingegen haben die unter nicht ganz geklärten Umständen erfolgte Festnahme in Kenia den Anforderungen an Art. 5 Abs. 1 EMRK genügt (vgl. [humanrights.ch](http://humanrights.ch) 1/2003). Sowohl Öcalan als auch die Türkei haben daraufhin darum ersucht, dass die Beschwerde von der Grossen Kammer entschieden werde.

# «Medienkampagnen bewirken mehr als Gerichtsprozesse»



**Thomas Pletscher, Mitglied der Geschäftsleitung von economiesuisse, über Menschenrechte, Wirtschaft und NGOs.**

*Herr Pletscher, in einem Positionspapier von economiesuisse heisst es, die Wirtschaft habe ein Interesse daran, dass die Menschenrechte weltweit eingehalten werden. Können Sie das erläutern?*

Die Wirtschaft braucht ein stabiles, zuverlässiges und transparentes Umfeld, damit sie nachhaltig investieren kann. Systematische Menschenrechtsverletzungen bergen grosse Unsicherheiten, etwa staatliche Willkür gegenüber den Angestellten. Das wünscht man sich als Unternehmer natürlich nicht. Letztendlich ist eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in einem totalitären System nicht möglich.

*Und trotzdem wird auch in solche Länder investiert.*

Unternehmen können auf der Welt nicht nur nach idealen Vorstellungen investieren. Denken Sie nur an seltene Rohstoffe. Siehe etwa Saudi-Arabien: Es gibt heute keine adäquaten Alternativen zu diesem Land als Öllieferant.

*Unternehmen wirtschaften aber auch in Ländern, die keine knappen Rohstoffe haben. In Myanmar wird dadurch ein Regime unterstützt.*

Die Erfahrung zeigt, dass dies generell nicht stimmt. Myanmar ist ein problematischer Staat. Deshalb – und wegen des Drucks durch NGOs – ist ja etwa der Wäscherhersteller Triumph von dort weggezogen. Ob es den betroffenen 1000 Mitarbeitern heute besser geht als vorher, wage ich zu bezweifeln. Auch die allgemeine Lage hat sich nicht verbessert. Ich glaube nicht daran, dass Boykotte zu einem System- oder Regimewechsel führen, im Gegenteil: Der Rückzug von Unternehmen führt zur Abschottung und damit oft zu einer Verhärtung der Menschenrechtssituation.

*In einem Vortrag hat ein Kollege von Ihnen gesagt, die Menschenrechte würden durch die Sozialrechte leider denaturiert. Was meint er damit?*

Es gibt einerseits Menschenrechte, die sich aus der Freiheit des Individuums herleiten und es als Wesen schützen. Das sind die Freiheitsrechte, das Verbot von Willkür und von Folter oder der Schutz der persönlichen Integrität. Dann gibt es noch weitere Rechte, die aber nicht mehr zu den eigentlichen Menschenrechten zählen: das sind jene, die einen Anspruch auf Leistung begründen, etwa das Recht auf Arbeit. Jedes Land hat zu Recht soziale Zielvorstellungen wie Vollbeschäftigung oder Unterkunft für jedermann. Derartige Ziele sind keine Menschenrechte im engeren Sinne. Somit kann man auch nicht von systematischen Menschenrechtsverletzungen sprechen, wenn solche Ansprüche nicht verwirklicht werden.

*Systematische Menschenrechtsverletzungen gibt es aber etwa in China, wo regelmässig Todesurteile gesprochen und ausgeführt werden. Trotzdem investiert die Schweizer Wirtschaft viel Geld in dieses Land.*

Alleine, dass es in einem Land die Todesstrafe gibt, ist meines Erachtens noch keine systematische Menschenrechtsverletzung, es sei denn, sie wird nach willkürlichen Verfahren verhängt. Zu Ihrer Frage: Ein direkter Zusammenhang zwischen Investitionen und Menschenrechtsverletzungen besteht so nicht. Die Erfahrung zeigt: Die Menschenrechtssituation ist umso schwieriger, je wirtschaftsschwächer ein Land ist. Das bedeutet umgekehrt: Hindert man ein Land daran, sich wirtschaftlich zu entwickeln, verhindert man auch, dass sich die Menschenrechtssituation verbessert.

*Was tut denn die Wirtschaft zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in solchen Ländern?*

Primär können wir im unternehmenseigenen Bereich etwas bewirken, zum Beispiel keine Zwangsarbeit und Zwangsmittel zuzulassen. Denn geschieht so etwas, hat das Unternehmen ein Problem. Nicht nur ein Imageproblem, sondern auch eines in der Unternehmensführung. Investitionen wirken sich generell positiv auf die Situation der Menschen in einem Land aus, selbst in einem menschenrechtlich heiklen Land. Aber die Staaten können nicht die Verantwortung für die Menschenrechtssituation auf die Unternehmen abschieben.

*Genau in diese Richtung geht aber eine Resolution, die die Subkommission der Menschenrechtskommission im August verabschiedet hat, mit dem Ziel, das Verhalten transnationaler Konzerne zu regeln. Wie stehen Sie dazu?* Man muss sich einfach bewusst sein: Das sollen verbindliche einklagbare Normen werden. Auf der Welt gibt es aber unterschiedliche Rechtssysteme, in welchen die Rechtsbegriffe verschieden verstanden werden. Das führt zu Schwierigkeiten in den Rechtsverfahren. Persönlich denke ich, dass man mit Empfehlungen weiter gehen kann, als mit zwingenden Normen: Je verbindlicher eine Norm, desto eher streitet man sich darüber, obwohl man sich in der Substanz einig wäre. Übrigens denke ich auch, dass NGOs mit plakativen Medienkampagnen mehr erreichen konnten, als mit Gerichtsprozessen.

Jean-François Tanda

### PROTOKOLL NR. 13 ZUR EMRK ÜBER DIE VOLLSTÄNDIGE ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE IN KRAFT GETRETEN

Am 1. Juli 2003 ist das Protokoll Nr. 13 zur EMRK in Kraft getreten. Das Protokoll bezweckt die vollständige Abschaffung der Todesstrafe, also auch für Taten, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden. Es ist somit das erste rechtlich verbindliche internationale Instrument, das die Todesstrafe unter allen Umständen verbietet und weder Abweichungen noch Vorbehalte gestattet. Die Schweiz hat das Protokoll Nr. 13 sogleich am 3. Mai 2002, am Tage seiner Auflegung zur Unterzeichnung und Ratifikation, ratifiziert. Am 18. August 2003 war das Protokoll bereits von 17 Europaratsstaaten ratifiziert worden. (MC)

### aus dem bundeshaus

### BUNDESGESETZ ÜBER DIE AUFHEBUNG VON STRAFURTEILEN GEGEN FLÜCHT- LINGSHELFER ZUR ZEIT DES NATIONAL- SOZIALISMUS

1999 reichte Paul Rechsteiner (SP, St. Gallen) eine parlamentarische Initiative ein, die anregte, sämtliche Strafurteile gegen Fluchthelfer von Opfern des Naziregimes und des Faschismus aufzuheben. Nachdem der Nationalrat dem entsprechenden Gesetzesentwurf bereits in der Wintersession 2002 zugestimmt hatte, konnte das Gesetz in der vergangenen Sommersession mit der Zustimmung des Ständerates unter Dach und Fach gebracht werden. Dieses hebt nun sämtliche rechtskräftigen Urteile der militärischen und zivilen Strafgerichtsbarkeit gegen Flüchtlingshelferinnen und Flüchtlingshelfer auf. Ob ein konkretes Strafurteil davon erfasst wird, prüft die Begnadigungskommission der Bundesversammlung. Entsprechende Gesuche können dabei sowohl von der betroffenen Person bzw. ihren Angehörigen eingereicht werden, als auch von schweizerischen Organisationen, die sich dem Schutz der Menschenrechte oder der Aufarbeitung der schweizerischen Geschichte zur Zeit des Nationalsozialismus widmen. Nicht durchzusetzen vermochte sich in den Räten indes der Antrag, auch antifaschistische Widerstandskämpfer in Frankreich und Spanien zu rehabilitieren. Sowohl im Nationalrat als auch im Ständerat fand die Mehrheit, dass aufgrund einer Revision der schweizerischen Gesetzgebung zwar der Unrechtsgehalt der Handlungen der Flüchtlingshelfer entfallen sei, das geltende Recht den Dienst in einer fremden Armee aber immer noch verbiete – und zwar unabhängig davon, ob die Ziele ehrenwert seien oder nicht. (MC)

Die in San Francisco beheimatete NGO CorpWatch hat sich zum Ziel gesetzt, ein Gegengewicht zu der von Unternehmen angeführten Globalisierung zu geben. Dies macht sie durch die Publikation von News über transnationale Konzerne aus dem In- und Ausland und mittels eines wöchentlichen Newsletter. [www.corpwatch.org](http://www.corpwatch.org)

News und Informationen zum selben Thema liefert die Website [www.transnationale.org](http://www.transnationale.org) des «Observatoires des corporations transnationales» aus Frankreich. Zu verschiedenen Begriffen wie Glacé, Bananen oder Zahnpasta führt die viersprachige Site (englisch, französisch, spanisch, italienisch) Stichworte etwa zu Unternehmen und Management und zu vermuteten oder tatsächlichen Korruptionsfällen, in die die Unternehmen verwickelt seien. Des weiteren gibt die Site Auskunft über die Anzahl der entlassenen Mitarbeiter/innen der letzten fünf Jahre. Jedes Unternehmen wird bewertet bezüglich Einfluss auf die Demokratie, auf die natürliche und soziale Umwelt. (jft)

### ausgelesen

Freiwilligkeit allein genüget nicht, um die grossen, international tätigen Unternehmen dazu zu bewegen, die Menschenrechte einzuhalten. Dies ist der Ausgangspunkt eines Berichts des International Council for Human Rights Policy unter dem Titel «Beyond Voluntarism: Human rights and the developing international legal obligations of companies». Die Wirtschaft bedinge sich aus, durch «Codes of Conducts» oder sonstigen freiwilligen Abmachungen selber zu regeln, wie sie sich zu verhalten habe. Dabei ignoriere sie, dass primär der Staat dafür verantwortlich sei, die Menschenrechte durchzusetzen. Ihm obliege es, Einzelne vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte zu schützen. Somit trage er zusammen mit der Staatengemeinschaft auch die Verantwortung dafür, Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, sollten diese Menschenrechte verletzen. Unter Mitwirkung namhafter Menschenrechts- und Wirtschaftsexpert/innen werden diese und andere Fragen im Bericht dargelegt und diskutiert, sowie das Ausmass bestehender und entstehender Verpflichtungen des internationalen (Menschen-)rechts zum Schutz Einzelner vor privaten Wirtschaftsunternehmen aufgezeigt. (CH)

*Beyond Voluntarism: Human rights and the developing international legal obligations of companies – Main Report, Januar 2002, 177 Seiten ISBN 2-940259-19-4, CHF 36.–. Der Bericht, sowie eine 16-seitige Zusammenfassung in Englisch, Französisch und Spanisch, kann unter [www.ichrp.org/](http://www.ichrp.org/) bestellt und heruntergeladen werden.*



## Neu auf [www.humanrights.ch](http://www.humanrights.ch)

### ZUR ANTIDISKRIMINIERUNGS-POLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION

Materialien zu zwei neuen, verbindlichen Antidiskriminierungs-Richtlinien der EU

[www.humanrights.ch/themen/rassismus/index.html](http://www.humanrights.ch/themen/rassismus/index.html)

### ZUM EINBÜRGERUNGS-URTEIL DES BUNDESGERICHTS

Die beiden Urteile im Wortlaut sowie diverse Kommentare unter

[www.humanrights.ch/schweiz/bundesgericht/index.html](http://www.humanrights.ch/schweiz/bundesgericht/index.html)

### STAATSPOLITISCHE KOMMISSION WILL EIDG. OMBUDSSTELLE

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat einen Gesetzesentwurf zur Schaffung einer eidgenössischen Ombudsstelle verabschiedet und gleichzeitig den Bundesrat beauftragt, bis Ende Jahr ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Mehr dazu unter [www.humanrights.ch/schweiz/politik/innenpolitik.html](http://www.humanrights.ch/schweiz/politik/innenpolitik.html)

### BERICHTE ZU POLIZEIÜBERGRIFFEN IN DER STADT ZÜRICH

Die Geschäftsprüfungskommission des Zürcher Stadtparlaments hat einen Untersuchungsbericht veröffentlicht. Mehr dazu unter

[www.humanrights.ch/schweiz/medienmitteilungen.html](http://www.humanrights.ch/schweiz/medienmitteilungen.html)

### WANDERARBEITER-KONVENTION DER UNO IN KRAFT GETRETEN

Am 1. Juli 2003 ist die Wanderarbeiterkonvention als letzte der UNO-Menschenrechtskonventionen in Kraft getreten. Unter den bisher 22 Beitritts-Staaten findet sich kein westliches Industrieland. Informationen zur Konvention unter

[www.humanrights.ch/instrumente/uno\\_abkommen/wanderarbeiter.html](http://www.humanrights.ch/instrumente/uno_abkommen/wanderarbeiter.html)

### SCHAFFUNG EINER EIDGENÖSSICHEN MENSCHENRECHTS-KOMMISSION

Am 20. Juni 2003 hat sich der Nationalrat mit 101 zu 74 Stimmen für die parlamentarische Initiative Müller-Hemmi zur Schaffung eines eidgenössischen Menschenrechtsgremiums ausgesprochen. Aktuelle Informationen über die weitere Entwicklung unter

[www.humanrights.ch/schweiz/eidg\\_kommission/aktuell.html](http://www.humanrights.ch/schweiz/eidg_kommission/aktuell.html)

## Oktober

### Demokratie ist lernbar. Demokratische Bildung in der Schweiz und in Europa

2./3. Oktober 2003 in Luzern

Kolloquium veranstaltet vom Bundesamt für Bildung und Wissenschaft BBW

Weitere Informationen unter

[www.democratic-citizenship.admin.ch/](http://www.democratic-citizenship.admin.ch/)

### NGO-Arbeitstagung Zum Profil einer schweizerischen Menschenrechts-Institution

Im Oktober 2003, in Bern

Veranstaltet von der NGO-Arbeitsgruppe Menschenrechts-Kommission in Zusammenarbeit mit EDA, PA IV.

Nähere Angaben zu Datum, Ort und Programm unter

[www.humanrights.ch/agenda/kommend.html](http://www.humanrights.ch/agenda/kommend.html)

## November

### Zum Beispiel Wasser – für die Globalisierung der Gerechtigkeit

Bern, Kirchgemeindehaus Johannes, Wylstrasse 5

Samstag, 22. November 2003,

9.30 bis 17.00 Uhr

OeME-Herbsttagung 2003

Mit zahlreichen Gästen aus dem In- und Ausland

Programme und Kontakt: Fachstelle OeME,

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn,

Speichergasse 29, 3011 Bern

Susanne Schneeberger und Matthias Hui,

Telefon 031 313 10 10, [oeme@refbejus.ch](mailto:oeme@refbejus.ch)

## UNO-TERMINE



28. September: Internationaler Tag des Flüchtlings

16. Oktober: Welternährungstag

17. Oktober: Internationaler Tag zur Beseitigung der Armut

79. Sitzung des Menschenrechts-Ausschusses

20. 10. – 7. 11. 2003

Palais des Nations, Genève

31. Sitzung des Ausschusses gegen Folter

10. 11. – 21. 10. 2003

Palais des Nations, Genève

31. Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

10. 11. – 28. 11. 2003

Palais des Nations, Genève

23. November: Internationaler Tag gegen Gewalt gegen Frauen

[www.humanrights.ch](http://www.humanrights.ch)



Die Informationsplattform für Menschenrechte in der Schweiz

## Impressum



Menschenrechte Schweiz MERS (Hrsg.)

Redaktion: Martina Caroni, Christina Hausammann, Jörg Künzli, Andreas Rieder, Jean-François Tanda

Adresse: Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern, Tel. 031 302 01 61, Fax 031 302 00 62, E-Mail [mers@humanrights.ch](mailto:mers@humanrights.ch)

Website: [www.humanrights.ch](http://www.humanrights.ch) Erscheint viermal pro Jahr; Auflage 2400 Exemplare

Gestaltung und Layout: Focus Grafik, 8003 Zürich Druck: Zindel Druck, 8048 Zürich Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden.

In der Mitgliedschaft (Fr. 100.–) ist auch das Bulletin [humanrights.ch](http://www.humanrights.ch) inbegriffen. Mit Unterstützung von Migros-Kulturprozent